

Anlage 1
zum Nachtrag zur Kooperationsvereinbarung

Sonderregelung zur Einnahmenaufteilung 2020
wegen **COVID-19**

Inhaltsverzeichnis

1 Anpassung der Einnahmeaufteilung 2020	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Fahrgeldanspruch	3
1.2.1 Basis der Herleitung	3
1.2.2 Varianten	3
1.2.3 Überleitung auf den Fahrgeldanspruch 2020	4
1.2.4 Ermittlung des Ausgleichsfaktors	4
1.3 BahnCard Ausgleich (Mindererlös BC 25/50) Schweizer Modell	5
1.3.1 Grundlagen	5
1.3.2 Ermittlung des Ausgleichsfaktors Mindererlös	5
1.4 Militärverkehr (Familienheimfahrt FWDL)	6
2 Weitere Regelungen	7
2.1 Fortschreibung über das Jahr 2020 hinaus	7
2.2 Umgang mit Verkehrserhebungen 2020	7
2.3 Umgang mit Sondereinnahmeansprüchen aus Rahmenvereinbarung	7
2.4 BundeswehrTicket und BundeswehrTicket NV	7
2.5 Vertriebsdienstleistungsverträge und Agenturverträge mit DB Vertrieb	7
2.6 Meldung von Eigeneinnahmen	8
2.7 Netze mit vertriebsdatengestützter EAV	8
3 Beispiel mit fiktiven Werten	9
Rahmenbedingungen	9
Endabrechnung Einnahmeanspruch 2020	9

1 Anpassung der Einnahmeaufteilung 2020

1.1 Grundlagen

Es wird am Grundsatz festgehalten, dass Erhebungen die Basis für die Ermittlung von Fahrgeldansprüchen in Tarifkooperationen bilden (vgl. Punkt 2.3).

Die Verrechnung der Eigeneinnahme der NE und die Provisionierung erfolgen nach den in TK und Basis-Vertriebskooperation (Basis-VK oder entsprechende Verträge) vereinbarten Verfahren.

Die Festlegung des anteiligen Fahrgeldanspruches für das Abrechnungsjahr 2020 (Kalenderjahr) und ggf. darüber hinaus richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

1.2 Fahrgeldanspruch

1.2.1 Basis der Herleitung

Da sich für das Abrechnungsjahr 2020 keine direkten Ableitungen aus Verkehrserhebungen ziehen lassen, werden hilfsweise die nachfolgend definierten Einnahmen herangezogen, um eine Festlegung der Ansprüche für das Abrechnungsjahr 2020 aus Erhebungen der Vergangenheit oder Zukunft - vorzunehmen.

Einnahmen sind nach der Sondervereinbarung

- alle kassentechnischen Eigeneinnahmen der NE, die im Rahmen der TuVK zu melden sind, sowie
- Einnahmen, die nach dem sog. Zuschreibungswert des jeweiligen Verkehrsnetzes aus der internen Einnahmeaufteilung der Deutsche Bahn für alle TK-relevanten Angebote festgestellt werden. Dies beinhaltet neben den Einnahmen aus der Produktklasse C insbesondere auch die Einnahmenanteile der anzuerkennenden Angebote der Produktklasse A und B der BBDB, aus Sondervereinbarungen (z.B. Jobticket) und für den Schienenanteil von Bus-Schiene-Zeitkarten. Dabei finden zur Bewertung die jeweils geltenden TBNE-Musterregelungen sowie die Rahmenvereinbarung zur Anerkennung von Sonder- und Aktionsangeboten der DB Fernverkehr zur Erlösbewertung Anwendung. Ebenso werden Einnahmeanteile der Produktklasse A und B stets mit dem zum Verkaufszeitpunkt gültigen C-Preisen in Ansatz gebracht. Der Zuschreibungswert beinhaltet nicht Anteile Dritter an diesen Angeboten (Bspw. Verbundanteile von Ländertickets) und Angebote, die nicht in Tarifkooperationen abgerechnet werden (Bspw. Mitarbeiterangebote der DB, Verbundangebote, Doppel-Deal). Das in dieser Sondervereinbarung beschriebene Verfahren ersetzt die in den Tarifkooperationen vereinbarten Verfahren zur Fortschreibung von Fahrgeldansprüchen aus Erhebungen der Vorjahre für das Abrechnungsjahr 2020.

1.2.2 Varianten

Im Rahmen der vorgenannten Festlegungen bestehen zwei Varianten der Ermittlung:

1. Herleitung des Anspruchs 2020 aus der letzten durchgeführten Erhebung gemäß Tarifkooperation (Erhebung der Vergangenheit)
2. Herleitung des Anspruchs 2020 aus zukünftiger Erhebung gemäß Tarifkooperation (Erhebung der Zukunft)

Grundsätzlich kommt Variante 1 zur Anwendung, also die Herleitung des Anspruchs aus Erhebung der Vergangenheit.

Variante 2, die Herleitung des Anspruchs aus Erhebung der Zukunft, kommt nur dann zur Anwendung, wenn Variante 1 nicht anwendbar ist. Variante 1 ist auf folgende Fälle nicht anwendbar:

1. Wechsel des Betreibers nach der letzten Erhebung,
2. Deutliche Veränderung des Netzzuschnitts / Verkehrsvolumens (Relevanz in der Tarifkooperation definiert) nach oder während der letzten Erhebung oder

3. Änderungen in der Tarifstruktur (z. B. bei Verbundausweitungen) nach oder während der letzten Erhebung.

Bei der Verwendung von Variante 2 ist eine Feststellung des Fahrgeldanspruchs in 2021 durchzuführen.

1.2.3 Überleitung auf den Fahrgeldanspruch 2020

Die Überleitung von der Erhebung der Vergangenheit (Basiserhebung) bzw. der Erhebung der Zukunft (Basiserhebung in Variante 2) auf das Jahr 2020 geschieht in mehreren Schritten wie folgt:

Die jeweilige Basiserhebung wird im ersten Schritt nach den in der Tarifkooperation vereinbarten Regelungen regulär auf das Jahr 2019 fortgeschrieben oder in 2019 bestimmt (bzw. in Variante 2 in 2021 bestimmt).

Dieser Fahrgeldanspruch wird auf das Abrechnungsjahr 2020 in einem 2. Schritt mit dem festgelegten Ausgleichsfaktor (vgl. Ziffer 1.2.4 und 1.3.2) multipliziert, der je Gebiet ermittelt wird. Die Zuordnung der einzelnen Verkehrsnetze zu einem Gebiet ergibt sich aus Anlage 2 zum Nachtrag zur TK.

Sofern für das Jahr 2019 noch kein final zwischen den Parteien abgestimmter Fahrgeldanspruch feststeht, wird auf der Abschlagsbasis 2019 per Ausgleichsfaktor fortgeschrieben. Eine Spitzabrechnung durch Fortschreibung 2020 erfolgt dann mit Spitzabrechnung 2019 per Korrektur. Bei der Verwendung der Variante 2 wird die Abschlagsbasis für 2020 mit dem Ausgleichsfaktor für Variante 1 korrigiert. Eine Spitzabrechnung für 2020 erfolgt dann mit der Spitzabrechnung 2021 per Korrektur.

1.2.4 Ermittlung des Ausgleichsfaktors

1.2.4.1 Überleitung aus Erhebung der Vergangenheit

Der Ausgleichsfaktor wird auf Basis der Einnahmen (vgl. 2.2.1) aller Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) für die Jahre 2019 und 2020 je Gebiet wie folgt ermittelt:

1. Die Einnahmen der DB (Regio und Fernverkehr) werden mittels DB-internem System¹ für die Jahre 2019 und 2020 jeweils auf die einzelnen Verkehrsnetze zugeschrieben.
2. DB Vertrieb, Erlösabrechnung Kassel, addiert im Auftrag der Parteien netzscharf die Eigeneinnahmen der NE zu den in Ziffer 2.2.4.1. Punkt 1 ermittelten Werten der DB.
3. Alle Einnahmen der Verkehrsnetze werden entsprechend Anlage 2 zum Nachtrag zur TK Gebieten zugeordnet.
4. Der Ausgleichsfaktor je Gebiet wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Ausgleichsfaktor}_{\text{Gebiet}} = \frac{\text{Einnahmen 2020}_{\text{Gebiet}}}{\text{Einnahmen 2019}_{\text{Gebiet}}}$$

5. Die DB Vertrieb stellt den Ausgleichsfaktor des jeweiligen Gebietes den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

1.2.4.2 Überleitung aus Erhebung der Zukunft

Der Ausgleichsfaktor wird auf Basis der Einnahmen aller EVU für die Jahre 2020 und 2021 wie folgt ermittelt:

¹ Bei diesem System handelt es sich um das sogenannte Analyse- und Aufteilungsverfahren („AAV“) der DB AG, das die Einnahmen auf Basis von Fahrplandaten eines Fahrplanjahres jeweils auf die einzelnen Teilnetze zuordnet.

1. Die Einnahmen der DB (Regio und Fernverkehr) werden mittels DB-internem System für die Jahre 2020 und 2021 jeweils auf die einzelnen Verkehrsnetze zugeschieden.
2. DB Vertrieb, Erlösabrechnung Kassel, addiert im Auftrag der Parteien netzscharf die Einnahmen der NE zu den in Punkt 1 ermittelten Werten der DB.
3. Alle Einnahmen der Verkehrsnetze werden entsprechend Anlage 2 zum Nachtrag zur TK Gebieten zugeordnet.
4. Der Ausgleichsfaktor je Gebiet wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Ausgleichsfaktor}_{\text{Gebiet}} = \frac{\text{Einnahmen 2020}_{\text{Gebiet}}}{\text{Einnahmen 2021}_{\text{Gebiet}}}$$

5. Die DB Vertrieb stellt den Ausgleichsfaktor des jeweiligen Gebietes den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

1.3 BahnCard Ausgleich (Mindererlös BC 25/50) Schweizer Modell

1.3.1 Grundlagen

Für die Mindererlöse, die aus der Anerkennung der BahnCard 25 und 50 entstehen, werden hilfsweise die nachfolgend genannten Mindereinnahmen herangezogen, um eine Feststellung der Ansprüche für 2020 aus Erhebungen der Vergangenheit oder Zukunft zu ermöglichen.

Unter Mindereinnahmen verstehen die Parteien die Summe aus:

- den gewährten Rabatten aus dem Verkauf von Tickets mit BahnCard 25 und 50 - Rabattierung der NE, die im Rahmen der TK gemeldet werden sowie
- Mindereinnahmen nach dem sog. Zuseidungswert aus gewährten Rabatten für alle TK-relevanten Angebote auf das Verkehrsnetz aus dem DB-internen System. Dies beinhaltet neben den Mindereinnahmen aus der Produktklasse C auch die Mindereinnahmenanteile der anzuerkennenden Angebote der Produktklasse A und B der BBDB.

Das in dieser Sondervereinbarung beschriebene Verfahren ersetzt die in den Tarifkooperationen vereinbarten Verfahren zur Fortschreibung von Fahrgeldansprüchen aus Erhebungen der Vorjahre für das Abrechnungsjahr 2020.

Gemäß dem in Kapitel 1.2.2. vereinbarten Verfahren werden die Mindererlöse 2020 aus Erhebungen der Vergangenheit oder Erhebungen der Zukunft hergeleitet.

Die DB Vertrieb, Erlösabrechnung Kassel, wird von der DB Fernverkehr die Meldung der Mindereinnahmen der NE erhalten, um ausschließlich die im Folgenden beschriebenen Ausgleichsfaktoren bestimmen zu können.

1.3.2 Ermittlung des Ausgleichsfaktors Mindererlös

1.3.2.1 Überleitung aus Erhebung der Vergangenheit

Der Ausgleichsfaktor wird auf Basis der Mindereinnahmen aller EVU für die Jahre 2019 und 2020 je Gebiet wie folgt ermittelt:

1. Die Mindereinnahmen der DB (Regio und Fernverkehr) werden mittels DB-internem System für die Jahre 2019 und 2020 jeweils auf die einzelnen Verkehrsnetze zugeschieden.
2. DB Vertrieb, Erlösabrechnung Kassel, addiert im Auftrag der Parteien netzscharf die Mindereinnahmen aus Eigenvertrieb der NE zu den in Punkt 1 ermittelten Werten der DB.
3. Alle Mindereinnahmen der Verkehrsnetze werden entsprechend der Zuordnung gem. Anlage 2 zum Nachtrag zur TK auf Gebiete aggregiert.
4. Ermittlung des Ausgleichsfaktors je Gebiet nach folgender Formel:

$$\text{Ausgleichsfaktor}_{BC, \text{Gebiet}} = \frac{\text{Mindereinnahmen 2020}_{BC, \text{Gebiet}}}{\text{Mindereinnahmen 2019}_{BC, \text{Gebiet}}}$$

5. Die DB Vertrieb stellt den Ausgleichsfaktor des jeweiligen Gebietes den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

1.3.2.2 Überleitung aus Erhebung der Zukunft

Der Ausgleichsfaktor wird auf Basis der Mindereinnahmen aller EVU für die Jahre 2020 und 2021 je Gebiet wie folgt ermittelt:

1. Die Mindereinnahmen der DB (Regio und Fernverkehr) werden mittels DB-internem System für die Jahre 2020 und 2021 jeweils auf die einzelnen Verkehrsnetze zugeschieden.
2. DB Vertrieb, Erlösabrechnung Kassel, addiert im Auftrag der Parteien netzscharf die Mindereinnahmen aus Eigenvertrieb der NE zu den in Punkt 1 ermittelten Werten der DB.
3. Alle Mindereinnahmen der Verkehrsnetze werden entsprechend der Zuordnung gem. Anlage 2 zum Nachtrag der TK auf Gebiete aggregiert.
4. Ermittlung des Ausgleichsfaktors je Gebiet nach folgender Formel:

$$\text{Ausgleichsfaktor}_{BC, \text{Gebiet}} = \frac{\text{Mindereinnahmen 2020}_{BC, \text{Gebiet}}}{\text{Mindereinnahmen 2021}_{BC, \text{Gebiet}}}$$

5. Die DB Vertrieb stellt den Ausgleichsfaktor des jeweiligen Gebietes den betroffenen Verkehrsunternehmen zur Verfügung.

1.4 Militärverkehr (Familienheimfahrt FWDL)

Die Geschäftsführung des TBNE erstellt analog den in Kapitel 1.2 beschriebenen Verfahren und der bisherigen Vereinbarungen zu Familienheimfahrten jeweils einen Ausgleichsfaktor als Veränderung der Zuschreibungen für Familienheimfahrten von Freiwillig Wehrdienstleistenden in den Jahren der Sondervereinbarung. Der Fahrgeldanspruch aus diesem Angebot wird analog dem in Kapitel 1.2 beschriebenen Verfahren für Fahrgeldansprüche aus dem BBDB auf das Abrechnungsjahr 2020 berechnet.

2 Weitere Regelungen

2.1 Fortschreibung über das Jahr 2020 hinaus

Falls die Vertragsparteien sich einvernehmlich darauf verständigen 2021 keine Erhebung gem. Tarifkooperation zur Feststellung des Fahrgeldanspruchs durchzuführen, erfolgt die Fortschreibung über 2020 hinaus durch das in Kapitel 1 beschriebene Verfahren (2019 auf 2020), bis wieder eine Erlösfeststellung per Verkehrserhebung durchgeführt werden kann. D.h. für 2021 wird der Fahrgeldanspruch aus dem Fahrgeldanspruch 2020 multipliziert mit dem Kehrwert des Ausgleichsfaktors gemäß 1.2.4.2 berechnet. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wirtschaftliche oder äußere Rahmenbedingungen gegen eine Erhebungsdurchführung sprechen. Die Vertragsparteien vereinbaren in diesem Fall das weitere Vorgehen einvernehmlich. Sofern in 2022 die Kooperation noch nicht durch den DTV ersetzt wurde, ist spätestens in diesem Jahr eine Neufeststellung des Fahrgeldanspruchs durchzuführen.

Das Verfahren wird analog für die BahnCard-Mindererlöse und Militärverkehr (Familienheimfahrten FWDL) angewandt.

Das in diesem Kapitel beschriebene Verfahren ersetzt die in den Tarifkooperationen vereinbarten Verfahren zur Fortschreibung von Fahrgeldansprüchen aus Erhebungen der Vorjahre bis zur Neufeststellung des Fahrgeldanspruchs durch eine Erhebung gem. Tarifkooperation.

2.2 Umgang mit Verkehrserhebungen 2020

Die Vereinbarung des hier beschriebenen Verfahrens ist Voraussetzung für die Verschiebung der Verkehrserhebungen zur Ermittlung der Einnahmeansprüche 2020 auf 2021. Die Kostenaufteilung der verschobenen Erhebung erfolgt nach demselben Verfahren, das ursprünglich für 2020 vereinbart wurde. Die Anwendung von Verkehrserhebungen, deren Erhebungszeitraum ganz oder teilweise im Fahrplanjahr 2020 liegt, können nur im Einvernehmen beider Parteien für die Ermittlung eines Fahrgeldanspruches für das Abrechnungsjahr 2019 herangezogen werden.

2.3 Umgang mit Sondereinnahmeansprüchen aus Rahmenvereinbarung

Die Fortschreibung der Einnahmeansprüche gemäß Sonderbewertungsregelung nach Anlage 2 der Rahmenvereinbarung über Sonder- und Aktionsangebote der DB Fernverkehr AG ist gesondert zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren.

2.4 BundeswehrTicket und BundeswehrTicket NV

Die Einnahmenaufteilung hinsichtlich der Angebote BundeswehrTicket und BundeswehrTicket NV erfolgt vertriebsdatengestützt und ist nicht Gegenstand dieser Sonderregelung. Sie wird gesondert vereinbart.

2.5 Vertriebsdienstleistungsverträge und Agenturverträge mit DB Vertrieb

Eigeneinnahmen aus Vertriebsdienstleistungsverträgen mit der DB Vertrieb gelten als Eigeneinnahmen der NE im Sinne dieses Konzeptes. Bei einer Verarbeitung in den internen Systemen der DB ist zwischen DB Vertrieb und NE zu vereinbaren, wie diese zu verarbeiten sind, um Doppelungen und Verwerfungen zu vermeiden.

Einnahmen aus Agenturverträgen der NE mit der DB Vertrieb (NE fungiert als DB-Agentur im personenbedienten Verkauf, NE vertreibt Angebote von DB Fernverkehr an ihren Fahrkartenautomaten und / oder nutzt einen Vertriebsrechteerweiterungsvertrag zum bundesweiten Vertrieb des C-Preis) gelten als Eigeneinnahmen der DB im Sinne dieses Konzeptes.

2.6 Meldung von Eigeneinnahmen

Die NE melden ihre monatlichen Eigeneinnahmen 2020 zeitnah bis zum 5. Arbeitstag des übernächsten Folgemonats. Die DB Regio unterstützt die DB Vertrieb, die jeweiligen NE auf fehlende Einnahmemeldungen hinzuweisen.

2.7 Netze mit vertriebsdatengestützter EAV

In Kooperationen, in denen eine vertriebsdatengestützte Einnahmenaufteilung vereinbart ist, vereinbaren die Kooperationspartner eine zweckmäßige Anwendung der netzscharfen, vertriebsdatengestützten Einnahmenaufteilung und der hier beschriebenen gebietsweisen Fortschreibung aus 2019 bzw. 2021.

3 Beispiel mit fiktiven Werten

Rahmenbedingungen

Ausgleichssatz Schweizer Modell

2019	39%
2020	40%

Netz: Südwestsachsendetz

Gebiet: Sachsen

Erhebungsergebnis 2019

Fahrgeldanspruch	12.000.000,00 €
BC-Mindererlöse	1.200.000,00 €
Anspruch Schweizer Modell	468.000,00 € (1,2 Mio. € multipliziert mit 39 % Ausgleichssatz)
Familienheimfahrt FWDL	120.000,00 €

Endabrechnung Einnahmeanspruch 2020

Die Abschläge und Eigeneinnahmen des Südwestsachsendetz werden wie in der Kooperation vereinbart gegengerechnet. Des Weiteren erfolgt die vereinbarte Provisionierung. Dies ist im Beispiel nicht dargestellt.

Einnahme Gebiet Sachsen 2019	360.000.000,00 €
Einnahme Gebiet Sachsen 2020	280.000.000,00 €
Ausgleichsfaktor, Sachsen	77,78%

Mindereinnahme BC 25/50 Sachsen 2019	96.000.000,00 €
Mindereinnahme BC 25/50 Sachsen 2020	86.400.000,00 €
Ausgleichsfaktor BC	90,00%

Einnahme Familienheimfahrt 2019	12.000.000,00 €
Einnahme Familienheimfahrt Sachsen 2020	14.000.000,00 €
Ausgleichsfaktor Familienheimfahrt	116,67%

Einnahmeanspruch 2020

Fahrgeldanspruch	9.333.333,33 €
BC-Mindererlöse	1.080.000,00 €
Anspruch Schweizer Modell	432.000,00 €
Familienheimfahrt FWDL	140.000,00 €